

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 290.

Sonnabends, den 17. October.

1835.

### Bekanntmachung.

Nach Einführung der neuen Gewerbe- und Personalsteuern sind die Quatembersteuern, welche von der Nahrung und dem Gewerbe, ohne Rücksicht auf Grundeigenthum, als rein persönliche Abgabe zu entrichten gewesen, vom 1. Januar dieses Jahres an in Wegfall gekommen.

In Folge dessen wird nun zwar im Bezug auf die von den Grundstücken zu entrichtenden Quatember, ein Excurrenz in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmung, wie bisher zur Aufbringung des Local-Quatember-Steuerquantums und Bestreitung der verfassungsmäßigen Ausgaben, für jetzt noch fortbestehen; es ist jedoch wegen des Wegfalls der von dem Gewerbe zu entrichtenden Quatember die bisher wegen beider Arten der Quatembersteuern gemeinschaftlich bestandene Ueberschusscasse aufzulösen und über den am Abschluß dieser Casse sich ergebenden Bestand, im Einverständniß mit den Herren Stadtverordneten, angemessene Verfügung zu treffen gewesen.

Zuvörderst ist hierbei, nach dem aus dem Beitragsverhältniß hervorgehenden Theilungsmaassstabe, der Antheil der Excurrenzcassee, welcher die Grundbesitzer betrifft, von dem gesammten Casseenbestande auszuscheiden gewesen und es werden hiervon, außer dem für obigen Zweck bestimmten Reservefonds, in der Voraussetzung, daß die Rückstände im Laufe des jetzigen Jahres an noch ordnungsmäßig eingehen, die im Monat December fälligen  $1\frac{1}{2}$  Grundquatember von den Grundsteuerpflichtigen nicht erhoben, sondern übertragen werden.

Hiernächst soll der übrige Theil des Casseenbestandes zum Vortheil derjenigen Contribuenten, welche zu den Gewerbsquatembersteuern beigetragen haben, nach Höhe von 8 Quatembemern dergestalt vertheilt werden, daß der auf jeden einzelnen Contribuenten, nach dem Verhältnisse seiner zeitherigen Beitragspflichtigkeit, fallende Betrag, soweit solcher zureicht, zunächst

1) durch Ueberschreibung und Abschreibung auf die, bis letzten December 1834 verbliebenen Abgabenreste, sodann

2) durch Uebertragung der für das jetzige Jahr 1835 gefälligen Communcassenbeiträge des Schossee, Dpfer- und Wächtergeldes gewährt werden, dagegen

3) denjenigen Contribuenten, bei welchen Rückstände der sub. 1 bemerkten Art nicht vorhanden sind und sich zugleich, nach Abrechnung der Communcassenbeiträge, ingleichen des Schossee, Dpfer- und Wächtergeldes für das laufende Jahr, noch ein Ueberschuss ergibt, solcher vom Excurrenzcasseenbestande baar ausgezahlt werden wird.

Um endlich wegen der in die Excurrenzcassee geflossenen Schutzzettelgelder eine Ausgleichung zu beverksstelligen, soll die Erhebung dieser Abgabe für das gegenwärtige Jahr ganz ausgesetzt bleiben, und die bereits auf dieses Jahr entrichteten zurückgezahlt werden.

Im Uebrigen wird über die Zeit, wenn die erwähnten Abrechnungen und resp. Auszahlungen der Ueberschüsse bei den Casseen-Expeditionen erfolgen können, das Weitere nächstens öffentlich bekannt gemacht werden.

Leipzig, den 16 Octbr. 1835.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Deutrich, Bürgermeister.

### Erinnerung an Abführung der Gewerbe- und Personalsteuern.

Am 15. October d. J. ist der 3te und 4te Termin der nach dem Gesetze vom 22. Novembr. 1834 zu zahlenden Gewerbe- und Personalsteuern gefällig gewesen. Da nun gesetzlicher Vorschrift zu Folge jedesmal 14 Tage nach der Verfallzeit die dinställigen Erinnerungen und Executionen